



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.02.2024

Studentische Beschäftigte an bayerischen Hochschulen II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|----|
| 1.1 | Bei Tutorien oder ähnlichen studentischen Beschäftigten in Lehre, Lehrunterstützung oder Beratung sind wie viele Stunden Vor- und Nachbereitungszeit pro Veranstaltungsstunde für Tutorien eingeplant? | 2 |
| 1.2 | Welche Regelungen gibt es zur Entlohnung von Vor- und Nachbereitungszeit von Tutorien und ähnlichen Tätigkeiten (bitte nach Hochschulen bzw. Institutionen und Tätigkeitsbereich aufgeschlüsselt angeben)? | 2 |
| 2.1 | Wer vertritt die arbeitsrechtlichen Interessen der studentischen Beschäftigten? | 2 |
| 2.2 | Dürfen die studentischen Beschäftigten ihre arbeitsrechtliche Interessenvertretung wählen? | 2 |
| 2.3 | Dürfen studentische Beschäftigte sich zur Wahl des Personalrats aufstellen lassen? | 2 |
| 3. | Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten, die an den Hochschulen und Einrichtungen in Bayern arbeiten, in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die Anzahl der Beschäftigten in Jahresscheiben und aufgeschlüsselt nach Art der Beschäftigung für jede Hochschule und Einrichtung angeben)? | 3 |
| 4.1 | Gibt es zur Umsetzung der schuldrechtlichen Vereinbarung zum TV-L für studentische Beschäftigte bereits eine Ausführungsbestimmungen oder ein Rundschreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst? | 3 |
| 4.2 | Wenn ja, wie ist der Wortlaut? | 3 |
| 4.3 | Wenn nein, weshalb gibt es hier noch keine Anweisungen zur Umsetzung? | 3 |
| | Anlage 1 – Tabelle 2 zu Frage 3 | 4 |
| | Anlage 2 – TdL-Richtlinien
Muster-Arbeitsvertrag, Muster Niederschrift NachwG | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 10 |

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 02.05.2024

- 1.1 Bei Tutorien oder ähnlichen studentischen Beschäftigten in Lehre, Lehrunterstützung oder Beratung sind wie viele Stunden Vor- und Nachbereitungszeit pro Veranstaltungsstunde für Tutorien eingeplant?**
- 1.2 Welche Regelungen gibt es zur Entlohnung von Vor- und Nachbereitungszeit von Tutorien und ähnlichen Tätigkeiten (bitte nach Hochschulen bzw. Institutionen und Tätigkeitsbereich aufgeschlüsselt angeben)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulgesetz (AVBayHIG) bildet eine Lehrveranstaltungsstunde den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. Dienstrechtlich findet also keine Trennung zwischen Abhalten der Lehrveranstaltung und ihrer Vorbereitung statt. Dies ist auch sachgerecht, weil der Vorbereitungsaufwand sowohl von der inhaltlichen Komplexität der Veranstaltung als auch vor allem von der Erfahrung der Dozentin oder des Dozenten abhängt. Der Gedanke des § 2 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG lässt sich auf die vorliegende Frage übertragen.

Die Vergütung für Tutorinnen und Tutoren umfasst somit das Abhalten des Tutoriums einschließlich seiner Vor- und Nachbereitung.

- 2.1 Wer vertritt die arbeitsrechtlichen Interessen der studentischen Beschäftigten?**
- 2.2 Dürfen die studentischen Beschäftigten ihre arbeitsrechtliche Interessenvertretung wählen?**
- 2.3 Dürfen studentische Beschäftigte sich zur Wahl des Personalrats aufstellen lassen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine spezifisch auf die Vertretung der arbeitsrechtlichen Interessen studentischer Beschäftigter ausgerichtete Gewerkschaft existiert zwar nicht, studentische Beschäftigte haben aber selbstverständlich die Möglichkeit, sich einer existierenden Gewerkschaft als Interessenvertretung anzuschließen. In der Entgelttrunde 2023 wurden die Interessen der studentisch Beschäftigten von der ver.di vertreten.

Studentische Beschäftigte sind bei Personalratswahlen entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) aktiv und passiv wahlberechtigt. Eine Beteiligung des Personalrats in Personalangelegenheiten studentischer Beschäftigter ist wegen Art. 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayPVG eingeschränkt zulässig.

3. Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten, die an den Hochschulen und Einrichtungen in Bayern arbeiten, in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte die Anzahl der Beschäftigten in Jahresscheiben und aufgeschlüsselt nach Art der Beschäftigung für jede Hochschule und Einrichtung angeben)?

In der Tabelle im Anhang sind die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an den staatlichen Hochschulen für die Jahre 2018 bis 2022 aufgeführt. Die Personalstatistik des Statistischen Landesamts für das Jahr 2023 steht noch nicht zur Verfügung und die Art der Beschäftigung wird nicht erfasst.

Wissenschaftliche Hilfskräfte verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss, müssen aber an keiner Hochschule immatrikuliert sein. Die studentischen Beschäftigten haben überwiegend noch keinen Hochschulabschluss erworben, befinden sich aber noch in einem Studium.

4.1 Gibt es zur Umsetzung der schuldrechtlichen Vereinbarung zum TV-L für studentische Beschäftigte bereits eine Ausführungsbestimmungen oder ein Rundschreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst?

4.2 Wenn ja, wie ist der Wortlaut?

4.3 Wenn nein, weshalb gibt es hier noch keine Anweisungen zur Umsetzung?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat als federführendes Ressort der Staatsregierung bei den Tarifverhandlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder das beiliegende Schreiben verfasst.

Dieses wurde an die staatlichen Hochschulen weitergeleitet.

Anlage 1 – Tabelle 2 zu Frage 3

Wissenschaftliche Hilfskräfte											
Hochschulgruppe	Jahr	2018		2019		2020		2021		2022	
	Hochschule	Wiss. Hilfskräfte	davon: Stud. Hilfskräfte (inkl. Tutoren)	Wiss. Hilfskräfte	davon: Stud. Hilfskräfte (inkl. Tutoren)	Wiss. Hilfskräfte	davon: Stud. Hilfskräfte (inkl. Tutoren)	Wiss. Hilfskräfte	davon: Stud. Hilfskräfte (inkl. Tutoren)	Wiss. Hilfskräfte	davon: Stud. Hilfskräfte (inkl. Tutoren)
staatliche bay. Universitäten	U Augsburg	1 277	817	1 176	767	1 154	738	1 106	732	1 164	786
	U Bamberg	807	789	748	730	676	664	649	640	682	673
	U Bayreuth	1 161	1 104	1 192	1 142	1 220	1 169	1 148	1 097	1 094	1 057
	U Erlangen-Nürnberg	3 261	2 023	3 278	2 118	3 540	2 367	3 278	2 226	3 098	2 101
	U München	3 763	3 541	3 789	3 589	3 664	3 303	3 581	3 238	3 415	3 098
	TU München	549	262	543	296	649	403	687	439	685	454
	U Passau	716	658	693	636	702	642	696	621	733	644
	U Regensburg	1 328	849	1 304	820	1 299	782	1 234	742	1 288	799
	U Würzburg	2 327	1 676	2 437	1 730	2 208	1 556	2 179	1 535	2 251	1 624
	Gesamt	15 189	11 719	15 160	11 828	15 112	11 624	14 558	11 270	14 410	11 236
staatliche bay. Kunsthochschulen	Akademie der Bildenden Künste München	67	60	63	56	47	43	41	38	37	34
	Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	43	43	46	46	57	57	54	54	56	56
	H für Musik und Theater München	29	19	26	13	22	10	37	20	33	22
	H für Musik Nürnberg	19	15	16	12	24	22	20	18	31	29
	H für Musik Würzburg	22	22	62	61	3	3	1	1	45	45
	H für Fernsehen und Film München	30	30	41	41	39	38	32	32	31	30
	Gesamt	210	189	254	229	192	173	185	163	233	216

Wissenschaftliche Hilfskräfte											
Hochschulgruppe	Jahr Hochschule	2018		2019		2020		2021		2022	
		Wiss. Hilfskräfte	davon: Stud. Hilfskräfte (inkl. Tutoren)								
staatliche bay. Fachhochschulen (ohne Verw.-FH)	OTH Amberg-Weiden	126	126	97	97	130	130	111	111	130	130
	HaW Ansbach	82	82	59	59	56	56	80	80	62	62
	TH Aschaffenburg	75	75	81	81	73	73	87	87	72	72
	HaW Augsburg	315	277	277	240	251	223	280	256	299	267
	HaW Coburg	342	257	285	231	185	185	141	140	190	190
	TH Deggendorf	223	185	206	158	213	174	256	193	259	178
	HaW Hof	120	114	121	119	102	102	118	118	126	126
	TH Ingolstadt	197	197	174	174	189	189	164	164	143	143
	HaW Kempten	133	113	152	128	132	112	118	93	176	150
	HaW Landshut	161	161	142	142	149	145	139	137	136	135
	HaW München	658	500	514	494	417	411	421	421	447	447
	HaW Neu-Ulm	122	108	113	97	175	152	128	110	113	90
	TH Nürnberg Georg Simon Ohm	508	463	620	491	531	522	517	517	495	493
	OTH Regensburg	466	396	421	359	301	301	321	321	359	359
	TH Rosenheim	124	124	143	143	147	147	166	166	153	153
	HaW Würzburg-Schweinfurt	435	305	375	262	280	271	296	286	313	308
HaW Weihenstephan-Triesdorf	207	152	201	160	189	158	153	152	141	141	
	Gesamt	4294	3635	3981	3435	3520	3351	3496	3352	3614	3444
Gesamt		19693	15543	19395	15492	18824	15148	18239	14785	18257	14896

Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst 80327
München

Name
Frau Ewinger

Telefon
089 2306-2581

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2601 – 2/27

Datum
4. März 2024

Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen, studentischen und künstlerischen Hilfskräfte an wissenschaftlichen Hochschulen

Anlage: TdL-Richtlinien
Muster-Arbeitsvertrag, Muster Niederschrift NachwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben im Rahmen der Entgelttrunde 2023 hinsichtlich der **studentisch Beschäftigten** folgende **schuldrechtliche Vereinbarung** getroffen:

1. Mindestvertragslaufzeit:

Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

2. Mindestentgelt:

Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,25 Euro und ab dem Sommersemester 2025

Anlage 2

mindestens 13,98 Euro. Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u. a. über die Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

Unter Berücksichtigung dieser schuldrechtlichen Vereinbarung war eine Anpassung der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte (im Folgenden: Richtlinien) erforderlich. Aufgrund der zahlreichen Änderungen erfolgte eine Neufassung der Richtlinien. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Unterscheidung zwischen Tarifgebiet West und Tarifgebiet Ost wurde aufgegeben. Die in den TdL-Richtlinien ausgewiesenen Stundensätze basieren auf einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden; diese Stundensätze können auf die in dem jeweiligen Land maßgebende Wochenarbeitszeit umgerechnet werden. Der Freistaat Bayern macht von dieser Umrechnungsmöglichkeit bei den Höchstsätzen für die Hilfskräfte nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a) und b) der Richtlinien weiterhin Gebrauch.
- Es wurden für alle Gruppen **Mindestbeträge** eingeführt. Hinsichtlich der Mindestbeträge besteht keine Möglichkeit der Umrechnung auf die im jeweiligen Land maßgebende Wochenarbeitszeit. Für die wissenschaftlichen Hilfskräfte nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a) und b) der Richtlinien gibt es, wie bereits bislang, Höchstsätze. Diese werden ab Sommersemester 2024 um 4,76 Prozent und ab Sommersemester 2025 um 5,5 Prozent erhöht. Die Beträge können auf Landesebene weiterhin um 10 v. H. überschritten werden.

Anlage 2

- Die Regelung zur Jahressonderzahlung wurde modifiziert.
- Es wurde ein Passus zur Mindestbeschäftigungsdauer entsprechend der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 aufgenommen.
- Inkrafttreten der Neufassung der TdL-Richtlinien: 1. April 2024; im Jahr 2024 können die höheren Stundensätze ab Beginn des Sommersemesters 2024 gewährt werden.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Neufassung der Richtlinien mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist damit einverstanden, dass von den Richtlinien mit folgenden Maßgaben Gebrauch gemacht wird:

1. Eine Jahressonderzahlung kann ab dem Sommersemester 2024 nicht mehr vertraglich werden. Soweit bislang anders verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden. Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 6. August 2004, GZ: 25 – P 2100/10 – 017 – 34 126/04, ist insoweit als gegenstandslos zu betrachten.

2. Es gelten folgende Mindest-/Höchstsätze:

Hilfskraft nach Abschnitt I Nr. 1	Bisherige Höchstsätze in Euro	Mindestbeträge ab SS 2024 in Euro	Höchstbeträge ab SS 2024 in Euro	Mindestbeträge ab SS 2025 in Euro	Höchstbeträge ab SS 2025 in Euro
Buchstabe a	19,00	13,25	19,88	13,98	20,97
Buchstabe b	14,00	13,25	14,61	13,98	15,41
Buchstabe c	12,00 ¹	13,25	13,25	13,98	13,98

Die neuen Höchstsätze für die Hilfskräfte nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchst.

a) und b) der Richtlinien wurden unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 10 v. H. (vgl. hierzu Abschnitt I Ziffer 1 Satz 4 der Richtlinien) ermittelt. Für

¹ Ab 1. Januar 2024 gilt der Mindestlohn von 12,41 Euro.

Anlage 2

die studentisch Beschäftigten wird von dieser Möglichkeit wegen des dann geringen Abstands zu den Hilfskräften nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. b) kein Gebrauch gemacht.

Die Mindestbeträge sind ab Beginn des Sommersemester 2024 einzuhalten. Die Höchstbeträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt werden können. Zusätzliche Haushaltsmittel können hierfür nicht bereitgestellt werden.

Des Weiteren wurde das Muster für einen Arbeitsvertrag mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften überarbeitet und ergänzend zum Arbeitsvertrag ein Muster für eine Niederschrift nach dem Nachweisgesetz in einer leicht verschlankten und auf dieses besondere Vertragsverhältnis abgestimmten Version erstellt. Die beiden Muster sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Es wird gebeten, in Zukunft ausschließlich diese Muster zu verwenden. Zu der Niederschrift nach dem Nachweisgesetz ist anzumerken, dass für die Aushändigung der erforderlichen Angaben drei verschiedene Fristen sind vorgesehen. Es wird gebeten, mit der frühesten Frist - **am ersten Tag der Arbeitsleistung** - die Niederschrift zu allen Angaben **auszuhändigen**.

Die mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 10. Juni 2015, GZ: 25 – P 2602 – 2/2, übermittelten Richtlinien sowie das mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit Schreiben vom 13. März 2018, GZ: 25 – P 2601 – 2/7, übermittelte Vertragsmuster sind hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Es wird gebeten, die Hochschulen und die Universitätsklinika unverzüglich über die Änderungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Johann Schwaiger
Ministerialrat

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.